



1. Dieser Vertrag wird wirksam durch die Unterschrift beider Vertragsparteien und Zahlung des entsprechenden Sonderbetriebsfondsbeitrages und ggf. verlorenen Zuschuss an die Genossenschaft.
  
2. Mit Zahlung des Kaufpreises durch die Genossenschaft werden o.g. Bäume deren Eigentum.
  
3. Das Mitglied ist verpflichtet
  - im Vorfeld eine Flächenmeldung und die Bestätigung der QS-GAP-Mitgliedschaft vorzulegen
  
  - zu bestätigen, dass sein Betrieb nicht am Rodungsprogramm teilgenommen hat und zu keinem Zeitpunkt Rodungsprämie gezahlt wurde
  
  - auf der Vorseite aufgeführte Bäume ordnungsgemäß zu pflanzen
  
  - mit der Genossenschaft unverzüglich einen Anbauvertrag gemäß EU-Verordnung 1308/2013 abzuschließen.
  
4. Kommt das Mitglied diesen Verpflichtungen trotz Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, hat es der Genossenschaft den gezahlten Kaufpreis einschließlich Zinsen zu erstatten. Mit vollständiger Zahlung geht das Eigentum auf das Mitglied über.
  
5. Dieser Vertrag wird unwirksam
  - mit Abschluss des entsprechenden Anbauvertrages, oder
  
  - mit Übertragung des Eigentums an den Bäumen auf das Mitglied.
  
6. Eine Kulturschutzeinrichtung ist vom Antragsteller in der Zeit der Zweckbindung ausreichend zu versichern.

